

**Begründung**  
**zur Verordnung der Landesdirektion Dresden**  
**zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes**  
**„Zittauer Gebirge – Lausche und Jonsdorf“**  
Vom 10. März 2011

**Inhaltsübersicht**

Einleitung

**Teil I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 100b SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

**TEIL II - Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes**

- II. 1. Allgemeine Grundsätze
- II. 2. Gebietsbeschreibung
- II. 3. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes Zittauer Gebirge mit den Teilen Lausche und Jonsdorf als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 100b SächsWG

Literaturangaben

**Anlage** Gesetzesauszug § 100b SächsWG

**Die Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung und besitzt lediglich erläuternden Charakter.**

**Einleitung**

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme zur Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsens. Mit den Restriktionen im Ordnungsgebiet sollen Hochwasserschäden vermieden oder weitestgehend gemindert werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von enormer Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland etc.) entstehen können, zwar aufnehmen. Der weitere Ausbau des technischen Hochwasserschutzes durch den Ausbau der Flüsse oder die Anlage von Hochwasserrückhaltebecken sollte angesichts der berechtigten Ansprüche an den Naturschutz und Landschaftserhalt jedoch nur erfolgen, wenn er zwingend erforderlich und der Schutz anders nicht möglich ist.

Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte der Landesgesetzgeber deshalb das erklärte Ziel, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Aufforsten, zu minimieren.

Die fachlichen Ermittlungen für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgten durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – LfULG - (ehem. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie – LfUG -). Auf dieser Grundlage setzen die oberen Wasserbehörden, d. h. die Landesdirektionen, die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

Das hier vorliegende Verordnungsgebiet „Zittauer Gebirge - Lausche und Jonsdorf“ ist Teil der komplexen Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete für den Freistaat Sachsen.

## **TEIL I**

### **Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

#### **I. 1. Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung**

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Zittauer Gebirge - Lausche und Jonsdorf“. Es hat eine Größe von 688 ha. Es liegt im Direktionsbezirk Dresden und erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Großschönau, Kurort Jonsdorf und Oybin im Landkreis Görlitz (ehem. Landkreis Löbau-Zittau). Das Verordnungsgebiet unterteilt sich in die zwei räumlich voneinander getrennt liegenden Teilflächen „Lausche“ (160 ha) und „Jonsdorf“ (528 ha).

Die Teilfläche Lausche umfasst nach dem Stand der Flurkarten den südöstlichen Bereich der Gemarkung Waltersdorf der Gemeinde Großschönau und einen Bereich im Westen der Gemarkung Jonsdorf der Gemeinde Kurort Jonsdorf (siehe auch Punkt II/2).

Die Teilfläche Jonsdorf umfasst nach dem Stand der Flurkarten den östlichen Bereich der Gemarkung Jonsdorf der Gemeinde Kurort Jonsdorf, ohne deren östlichen Ausläufer zu erfassen, und einen Bereich im Westen der Gemarkung Oybin der Gemeinde Oybin (siehe auch Punkt II.2).

Detaillierte Angaben zum räumlichen Geltungsbereich einschließlich der betroffenen Flurstücke enthält die Verordnung selbst. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

#### **I. 2. Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 100b SächsWG**

##### Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweisungskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 100b Abs. 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Liegen diese Faktoren vor, so ist es gemäß § 100b Abs.1 Satz 2 SächsWG Aufgabe der oberen Wasserbehörde, das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

Dazu können aufgrund der Gebietseigenschaften und der damit verbundenen hohen Abflussbereitschaft auch (bebaute) Flächen im Innenbereich der Gemeinden gehören.

##### Schutzzweck

Ziel ist es, die Hochwassergefahr bereits im Entstehen zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden soweit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforschet werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch den Abfluss fördernde Bau- und andere Maßnahmen weiter erhöht.

### Rechtsverordnung

Eine Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten nach § 100b SächsWG ist lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich aus § 100b Abs. 2 bis 5 SächsWG. Weiterführende Regelungen kann die Verordnung nicht festsetzen.

Auf die nachrichtliche Übernahme der Rechtsfolgen in die Verordnung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verzichtet. Es besteht z.B. das Risiko, dass bei Änderungen des Sächsischen Wassergesetzes Textdifferenzen zwischen der Verordnung und dem Gesetz entstehen, die zu Rechtsstreitigkeiten bei der Umsetzung der Verordnung führen können. Es müssten im Falle einer Gesetzesänderung alle darauf beruhenden Verordnungen (künftig im Direktionsbezirk Dresden acht Verordnungen, weitere im Direktionsbezirk Chemnitz) geprüft und ggf. unter Beachtung des erforderlichen Verwaltungsverfahrens geändert werden. Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zur beabsichtigten bürgerfreundlicheren Gestaltung der Verordnung.

### Rechtsfolgen - Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf

- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnder Gesamtfläche von 1.000 m<sup>2</sup>,
- der Bau neuer Straßen (dies betrifft nicht den Ausbau von Straßen oder die Herstellung von Waldwegen),
- die Umwandlung von Wald und
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland

einer wasserrechtlichen Genehmigung oder einer sonstigen wasserrechtlichen Zulassung.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Ordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

Dementsprechend resultieren für Grundstücke im Innenbereich aus § 100b SächsWG keine Nutzungseinschränkungen. Insoweit gilt für diese lediglich § 100b Abs. 2 SächsWG, wonach in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern ist. Damit wird die gesetzgeberische Intention bei der Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten zum Ausdruck gebracht, jedoch werden noch keine unmittelbaren Handlungspflichten ausgelöst.

### Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der oberen Wasserbehörde, der Landesdirektion Dresden (vgl. § 1a Nr. 29 WasserZuVO).

Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z. B. oftmals die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

## **I. 3. Ausgleichsmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Beeinträchtigungen des Wasserrückhal-

tevermögens müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Wo möglich und vertretbar, ist auch die vorhandene Situation zu verbessern.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung unter den anzutreffenden geologischen Bedingungen beachtet werden muss. Z.B. werden bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte zu beachten sein. Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung typischer Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Rückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsiegeln einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzten Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- konservierende Bodenbearbeitung

#### **I. 4. Zum Verordnungsverfahren**

Gemäß § 100b Abs. 1 SächsWG setzt die obere Wasserbehörde - hier die Landesdirektion Dresden - die Hochwassererntegebiete durch Rechtsverordnung fest.

Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 130 des SächsWG:

Vor Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt bei der oberen Wasserbehörde.

Hierzu können zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Diese werden dann von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde – Landesdirektion Dresden - und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Görlitz ausgelegt.

Die Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt.

#### **I.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.01.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.03.2008 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Envia Verteilnetz GmbH, Netzregionssitz Freiberg
- GDMcom mbH, Leipzig, im Auftrag der Verbundnetz Gas AG
- Gemeinde Großschönau
- Gemeinde Kurort Jonsdorf
- Gemeinde Oybin
- Grüne Liga Sachsen e.V., Regionalbüro Oberlausitz
- Landesamt für Archäologie
- Regierungspräsidium Dresden (jetzt Landesdirektion Dresden):
  - o Referat 21: Kommunalwesen
  - o Referat 31: Wirtschaftsförderung
  - o Referat 42 (jetzt Referat 34): Verkehrsinfrastruktur, Generalverkehrsplanung
  - o Referat 51 (jetzt Referat 38): Baurecht
  - o Referat 54 (jetzt Referat 37): Raumordnung
  - o Referat 6.1.1 (jetzt Teil verschiedener Referate): Grundsatzfragen Umweltrecht
  - o Referat 6.1.5 (jetzt: Referat 45): Naturschutz, Landschaftspflege
  - o Referat 6.2.2 (jetzt 42B): Wasser
  - o Referat 6.2.3 (jetzt: Referat 43): Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser
  - o Referat 6.2.5 (jetzt 44 A und 44 B): Immissionsschutz
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Landesvermessungsamt Sachsen (jetzt: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)
- Landratsamt Löbau-Zittau (jetzt: Landratsamt Görlitz)
- Naturschutzbund Deutschland NABU, Landesverband Sachsen e.V.
- Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien RAVON
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge
- Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Landwirtschaft unter Einbeziehung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Löbau (jetzt: LfULG bzw. Landratsamt Görlitz)
- Sächsischer Landesfischereiverband e.V.
- Sächsisches Oberbergamt
- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr)
- Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz (jetzt: Landratsamt Görlitz)
- Staatliches Landwirtschaftsamt Löbau (jetzt: Landratsamt Görlitz)
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, NL Bautzen
- Straßenbauamt Bautzen
- Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
- VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH, Regionalmanagement
- Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
- Wehrbereichsverwaltung Ost

Weiterhin geäußert haben sich folgende Stellen:

- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Evangelisch-Lutherischer Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Jonsdorf
- Bistum Dresden-Meißen, Bischöfliches Ordinariat

Die Stellungnahmen geben weitgehend die Zustimmung zur Verordnung wieder.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen wurde das Verordnungsgebiet geringfügig verändert und die Begründung zur Verordnung ergänzt.

Im Teilgebiet Lausche wurde der Bereich südlich des Sonneberges, der ausschließlich in Richtung der Tschechischen Republik entwässert, aus dem Verordnungsgebiet herausgenommen (Vortrag der Gemeinde Großschönau vom 14.04.2009). Die Ausweisung von Flächen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen, die aufgrund der auferlegten Restriktionen dem Hochwasserschutz dienen, ist auf den Schutz des Gebietes des Freistaates selbst gerichtet. Der Schutz tschechischer Gebiete vor der Hochwassergefahr ist nicht Aufgabe dieser Verordnung.

Soweit die Gemeinde Großschönau weiterhin vorträgt, dass im Teilgebiet Lausche die Flächen westlich des Sonneberges und nördlich des Lauschekammes in das Hochwasserentstehungsgebiet einzubeziehen seien, da von diesen bei Schneeschmelze oder Starkniederschlägen eine Gefahr ausgehe, wurde dies geprüft. Diese Flächen zwischen der südlichen und westlichen Grenze des Verordnungsgebietes und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik entwässern zwar in Richtung des Hochwasserentstehungsgebietes, sie sind jedoch nicht Bestandteil der Gebietskulisse. Diese ist Grundlage der Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete. Die festgestellten Gebietseigenschaften dieser Flächen rechtfertigen demnach die Aufnahme in das Hochwasserentstehungsgebiet und in diese Verordnung nicht.

Soweit die Gemeinde Oybin (Schreiben vom 05.03.2008) vorschlägt, im Teilgebiet Jonsdorf das Gebiet östlich der Jonsdorfer Straße und des Johannissteins aus dem Verordnungsgebiet herauszunehmen, da dieses zum Einzugsgebiet des Oybiner Wassers, des Hausgrundwassers und des Goldbaches gehöre, wurde dem nicht gefolgt.

Zwar entwässert die genannte Fläche aus dem Verordnungsgebiet heraus, gefährdet werden damit aber dennoch Flächen im Freistaat Sachsen (Ortslagen Hain und Oybin der Gemeinde Oybin), die durch diese Verordnung geschützt werden sollen.

Weiterhin wurden nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange geringfügige Korrekturen an der Grenze des Verordnungsgebietes vorgenommen, insbesondere um Grundstücksteilungen und die Einbeziehung von Straßen und Wegen zu vermeiden.

## **I.6 Umgang mit Einwendungen**

Der Verordnungsentwurf wurde vom 12.01.2009 bis 11.02.2009 in der Landesdirektion Dresden öffentlich ausgelegt.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 25.02.2009) Stellungnahmen abgegeben werden.

Ein Bürger hat während der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zum Verordnungsentwurf genommen.

Einwendungen wurden keine erhoben.

## **I.7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung**

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Gesamtkarte	Maßstab 1 : 25 000
Anlage 2	Übersichtsplan Detailkarten	Maßstab 1 : 25 000
Anlage 3	neun Detailkarten	Maßstab 1 : 5 000
Anlage 4	Flurstücksverzeichnis	

Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die hier vorliegende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 100b SächsWG als Anlagen beigelegt.

## TEIL II

### Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

#### II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde ein Verfahren gewählt, das die maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften auf den Hochwasserabfluss, wie Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung, Gewässernetz sowie Höhe und Häufigkeit von Starkniederschlägen, berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und in ihrer Wechselwirkung bewertet. Zum Hochwasserabflussgeschehen tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder eine intensive Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt. Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Starkniederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die Gesamtheit der Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Flächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet der errechnete Wert einer Flächeneinheit einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Fläche als Hochwasserentstehungsgebiet definiert. Dargestellt werden diese Gebiete in Form der nebeneinander gelegten Flächeneinheiten, einer sogenannten „Gebietskulisse“. Diese „identifiziert“ abstrakt die generelle Betroffenheit einzelner Gebiete.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreibbar und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes dann flurstücksgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört.

Ebenso muss die umschriebene Fläche praktikabel sein. Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Fläche des Verordnungsgebietes soll dabei nicht mehr als +/- 10 % von der in der Gebietskulisse dargestellten Fläche abweichen.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerläufen, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. Dies war bei großräumig zusammenhängenden Flächen, die nicht von der Gebietskulisse erfasst wurden, jedoch nicht möglich, so dass im vorliegenden Verordnungsgebiet vier Inseln ausgegliedert wurden.

Grundsätzlich erfolgt die Grenzziehung entlang von Flurstücksgrenzen, die Zerschneidung von Flurstücken soll soweit als möglich vermieden werden. Dies war nicht immer möglich. Soweit sehr große oder lang gestreckte Flurstücke im Außenbereich (Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke) nur zum Teil innerhalb der Gebietskulisse lagen und eine Ausdehnung des Verordnungsgebietes auch aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen war, wurden diese auch nur teilweise in das Verordnungsgebiet einbezogen.

Eine Teilung erfolgte dann entlang von topographischen Merkmalen wie Wegen oder Wald-Acker-Grünland-Grenzen. Diese Merkmale wurden wiederum auf der Grundlage amtlicher topographischer Karten (TK 10) oder der Befliegungsbilder des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen ermittelt. Kam keine dieser Möglichkeiten in Betracht, wurden Flurstücksgrenzen benachbarter Flurstücke geradlinig bis zum Auftreffen auf die nächste Grenze verlängert oder Eckpunkte geeigneter Flurstücke miteinander verbunden.

Straßen und Wege am Rande des Verordnungsgebietes wurden nicht in das Gebiet einbezogen. Eine Abwägung der Berücksichtigung bei der Grenzziehung hätte eine gesonderte Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit, Befestigungsart und auch der Neigung der Straßen und Wege erfordert (entwässert die Straße in das Verordnungsgebiet oder nicht), die zum Teil mit einer Vor-Ort-Prüfung verbunden wäre. Dies ist bei einer Grenzlänge von ca. 215 km beim Verordnungsgebiet Obere Müglitz / Weißeritz mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Andererseits tragen diese oft schmalen Randflurstücke nicht so erheblich zum Hochwassergeschehen bei, dass der Aufwand der Einzelprüfung gerechtfertigt wäre.

Ortslagen bzw. zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage wurden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser der Ortslage außerhalb der Gebietskulisse lagen. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da die Ausweisung der Gebietskulisse auf Grundlage des Überschreitens von Schwellenwerten erfolgte. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die unmittelbar an die Gebietskulisse angrenzenden Flächen sich in ihren maßgebenden Eigenschaften nur geringfügig unterscheiden. In Abgrenzung dazu wurden größere zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nicht oder nur minimal in der Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete lagen.

## II. 2 Gebietsbeschreibung

Das 688 ha große Hochwasserentstehungsgebiet „Zittauer Gebirge – Lausche und Jonsdorf“ befindet sich im Direktionsbezirk Dresden, umfasst die Gemeinden Großschönau, Kurort Jonsdorf und Oybin mit den Gemarkungen Waltersdorf, Jonsdorf und Oybin und liegt im Naturraum des Zittauer Gebirges.

Das Teilgebiet Lausche ist zwischen dem Ottoberg (NW), Butterberg (NO), Sonnenberg (SO) und der Lausche (SW) gelegen. Dabei sind die drei erst genannten Berge Bestandteil des Gebietes, während sich die Lausche außerhalb befindet. Die Südgrenze verläuft teilweise entlang der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik und die Ostgrenze zu großen Teilen entlang der Gemeindegrenze zwischen Waltersdorf und dem Kurort Jonsdorf.

Markante Abgrenzungen für das Teilgebiet Jonsdorf sind die Zeisigsteine (NW), das Schmetterlingshaus (NO), die Dachslöcher (SO) und die Felsenstadt (SW). Die Nordgrenze verläuft entlang der Gemeindegrenze zu Bertsdorf- Hörnitz.

Das Hochwasserentstehungsgebiet wird den Einzugsgebieten Mandau und deren Zufluss Lausur zugeordnet. Das Teilgebiet Lausche entwässert zum größten Teil in die Lausur und das Teilgebiet Jonsdorf in die Mandau.

Zu den bedeutendsten Gewässern im Jonsdorfer Gebiet gehören der Schwarze Graben und der Badzufluss, im Lauschegebiet der Pochebach und der Grundbach. In beiden Gebieten befinden sich außer einigen Teichen keine weiteren Standgewässer.

Das Hochwasserentstehungsgebiet weist topographische Höhen zwischen 400 m und 620 m NN auf. Aufgrund der Höhenlage liegen die mittleren jährlichen Niederschläge im Bereich von 700 mm und 1 000 mm. Zeitweilig treten Starkniederschläge mit mehr als 50 mmh<sup>-1</sup> auf.

Im Gebiet dominieren Nadel- und Mischwälder sowie Grünland. Die Flächen sind durch starke Hangneigungen geprägt. Die Anteile an den Hangneigungsklassen 6° bis 12°, 12° bis 25° und 25° bis 34° betragen im Teilgebiet Lausche 34 % , 31 % bzw. 10 % und im Teilgebiet Jonsdorf 32 % , 28 % bzw. 14 %.

Das Zittauer Gebirge ist geologisch vielgestaltig. Es ist ein Bestandteil der sächsisch-böhmischen Sandsteinregion, deren Gebirgssockel jedoch aus Seidenberger Granodiorit besteht. Das verwitterte Sandsteinmassiv wird von zahlreichen Bergkuppen aus Phonolith



und Basalt überragt (1). Bei den Böden überwiegen im Teilgebiet Lausche flachgründige Braunerden und Podsole mit großen hydraulischen Durchlässigkeiten. Im Teilgebiet Jonsdorf ist zudem wenig durchlässige Braunerde großflächig verbreitet. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber auch in Waldgebieten bei steilen Hangneigungen fließt deshalb das Niederschlagswasser als schneller Zwischenabfluss in kurzer Zeit dem Gewässer zu. Auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schlecht durchlässigen Böden (geringe Infiltrationskapazität) bei geringer Vegetationsdecke oder auf versiegelten Flächen (Wege, Straßen, befestigte Plätze etc.) erreichen Niederschläge als Oberflächenabfluss zeitnah den Vorfluter.

### **II. 3 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes Zittauer Gebirge mit den Teilen Lausche und Jonsdorf als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 100b SächsWG**

Als Hochwasserentstehungsgebiet wird aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und Gebietseigenschaften (Bodenbedingungen, Hangneigungen, Landnutzung) der südöstliche Teil der Gemeinde Waltersdorf und der südwestliche Teil der Gemeinde Kurort Jonsdorf (Teilgebiet Lausche) sowie der nordwestliche Teil der Gemeinde Oybin und der östliche Teil der Gemeinde Kurort Jonsdorf (Teilgebiet Jonsdorf) ausgewiesen. Hier führen häufige und intensive Niederschläge auf flachgründigen (Braunerden, Podsole) oder schlecht durchlässigen Böden (Braunerde) in Verbindung mit Grünland- bzw. Ackernutzung zu einem sehr schnellen Abfluss zum Gewässer.

Diese Gebietseigenschaften in Verbindung mit ergiebigen Niederschlägen erfordern die Einbeziehung in das Hochwasserentstehungsgebiet.

#### **Literaturangaben**

- (1) Naturraumbedingungen in Sachsen, aus: Beiträge zur Insektenfauna Sachsens.- Mitt. Sächs. Entomologen, Suppl. 1, Hrsg.: KLAUSNITZER, B.; REINHARDT, B.

**Anlage****§ 100b Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist,

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald,
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend von Satz 1 die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder den Bau technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird.